

9.

**Veröffentlichung
des Geflügelgesundheitsprogrammes
Salmonellen 2006
GZ 74.200/0013-IV/B/8/2006**

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



GZ: 74200/13-IV/B/8/06

VERÖFFENTLICHUNG

Artikel 1

In der Anlage wird folgendes Gesundheitsprogramm entsprechend der Tiergesundheitsdienst-Verordnung veröffentlicht:

Das Geflügelgesundheitsprogramm

Teil I

Salmonellenbekämpfung

Der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung – Anerkannter
Geflügelgesundheitsdienst, Programmjahr 2006

**Programm zur Bekämpfung von Salmonellen in der österreichischen
Geflügelhaltung und –Schlachtung sowie zur Verbesserung des
Gesundheitszustandes der Geflügelbestände einschließlich der
Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte
(Eier und Geflügelfleisch)**

Artikel 2

Artikel 1, Z. 2 der Veröffentlichung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, GZ 74200/30-IV/B/8/05 vom 18. November 2005 wird aufgehoben.

Wien, am 19. April 2006
Für die Bundesministerin

Mag. Ulrich Herzog



Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst

Das Geflügelgesundheitsprogramm

Teil I

SALMONELLENBEKÄMPFUNG

**Programm
zur Bekämpfung von Salmonellen
in der österreichischen Geflügelhaltung und –schlachtung
sowie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der
Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur
Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte
(Eier und Geflügelfleisch)**

Programmjahr 2006
Mit Ergänzungen im Legehennenbereich

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Elterntierbetriebe (Bruteiproduktion)
3. Brütereien
4. Mastbetriebe
5. Junghennenaufzuchtbetriebe
6. Legehennenbetriebe (Konsumeiproduktion)
7. Geflügelschlachtbetriebe
8. Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe
9. Betriebe mit Enten- und/oder Gänsehaltung
10. Weitere Rechtsvorschriften
11. GeflügelDatenVerbund (GDV)
12. Verantwortung, Administration und Kontrolle
13. Anhänge

Das vorliegende Programm wird vervollständigt durch Anhänge, die weitere Detailbestimmungen enthalten. Die Anhänge stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Geflügelgesundheitsprogramms dar.

Folgende Anhänge sind Bestandteil des vorliegenden Qualitätsgeflügelprogrammes:

- Anhang A: Probenpläne zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen
- Anhang B: Untersuchungs- und Bekämpfungsplan für Kleinbetriebe
- Anhang C: Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion
- Anhang D: Schadnager- und Fliegenbekämpfungsprogramm
- Anhang E: Erstellung von Immunogrammen (Serologie)
- Anhang F: Impfprogramm gegen Salmonellen
- Anhang G: Impfprogramm gegen Geflügelkrankheiten
- Anhang H: GDV - Melde- und Eingabeverpflichtungen
- Anhang I: Leitfaden für Futtermittel für die Geflügelfütterung
- Anhang J: Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Elterntieren (Elterntierkücken und voraufgezogene Jungelterntiere)
- Anhang K: Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Bruteiern, Kücken oder Junghennen
- Anhang L: Graphiken

1) Präambel

Dieses Geflügelgesundheitsprogramm umfasst alle Stufen der Produktion von Eier und Geflügelfleisch und stellt durch eine Reihe von spezifischen Maßnahmen eine Ergänzung zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Bekämpfung gegen Salmonellen dar. Die Zielsetzung des Geflügelgesundheitsprogrammes liegt in der Anwendung effizienter Maßnahmen sowie in der Koordination und Überwachung der verschiedenen Programme (der gesetzlichen Vorschriften und der freiwillig auferlegten Bestimmungen), um das Auftreten und die Verbreitung von Salmonellen bestmöglich zu reduzieren bzw. zu verhindern. In den Schlachtbetrieben soll durch eine organisierte Verbesserung der Hygienestandards eine Optimierung der mikrobiologischen Qualität der Geflügelfleischprodukte erreicht werden.

Die Erzeugung und Vermarktung von qualitativ hochwertigen Produkten des Eier- und Geflügelsektors liegt im Interesse der Konsumenten sowie im Bestreben aller heimischen Betriebe. Eier und Geflügelfleisch zählen seit vielen Jahren zu jener Gruppe von Lebensmitteln, die für die Übertragung von Salmonellen in Frage kommen.

Die Häufigkeit der humanen Salmonellenerkrankungen hat in den letzten Jahren stagniert. Zuletzt wurde sogar wieder ein Anstieg der Erkrankungszahlen verzeichnet (siehe Graphik Nr. 1 in Anhang L). Über 88 % aller Infektionen in Österreich wurden 2002 durch *Salmonella Enteritidis* verursacht.

Das vorliegende Dokument geht daher von der dringenden Notwendigkeit aus, die Vorbeugung gegen und die Bekämpfung von Salmonellen in allen Stufen der Eier- und Geflügelfleischproduktion weiter zu verbessern, um in der Folge auch eine signifikante Reduktion der Humanerkrankungen zu erreichen. Das Programm berücksichtigt die Wichtigkeit des Schutzes der Wettbewerbsfähigkeit der Eier- und Geflügelfleischproduktion und basiert daher auf den gegebenen veterinärmedizinischen, biologischen, wissenschaftlich-technischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Eine Weiterführung der konsequenten Salmonellenbekämpfung im Bereich der Elterntierhaltung mit dem Ziel, bestmögliche Bruteiqualität und damit gesunde Kücken für die nachgelagerten Produktionsbetriebe zu produzieren, ist erforderlich.

Anlässlich eines Forums über die Vorbeugung und Bekämpfung von Salmonellen im Konsumbereich am 02.12.2002 in der Salmonellenzentrale in Graz, wurde die möglichst rasche Einführung einer bundesweiten Impfpflicht aller Junghennenherden gegen Salmonellen Enteritidis per Verordnung als notwendig erachtet.

Die im Elterntierbereich mittlerweile bundesweit einheitlich durchgeführte Impfung gegen Salmonellen hat bewirkt, dass seit dem Inkrafttreten des Tiergesundheitsgesetzes (kurz: TGG) die Salmonella-Inzidenz im Elterntierbereich massivst reduziert werden konnte. Sowohl die Impfung, die das Salmonellenrisiko enorm reduzierte, als auch die Entschädigungsregelung, die als „Auffangnetz“ für betroffene Betriebe zu schaffen war, haben erfreulicherweise bewirkt, dass die inländische Elterntierhaltung zur Versorgung der Brütereien und Mastbetriebe mit gesunden Bruteiern und gesunden Kücken wiederum verstärkt als Garant für ein möglichst gesundes Endprodukt fungieren kann.

Salmonellenerkrankungen beim Menschen verursachen erhebliche volkswirtschaftlichen Schäden. In einer in den USA veröffentlichten Studie (Frentzen, P.D. et al. Food Review, 22 (2), 1999, 10-15) werden die Kosten für einen einzelnen Salmonellenfall auf einen Betrag zwischen 24 Euro (Genesung ohne ärztliche Versorgung) und 3,8 Mio. EURO (Todesfall bei Berechnung nach dem sogenannten Arbeitsmarktansatz) veranschlagt. Geht man davon aus, dass die Inzidenz und der Anteil der verschiedenen Schweregrade in Europa in etwa gleich sind, lassen sich die Kosten der Salmonellose beim Menschen in der EU auf jährlich 620 – 3.160 Mio. Euro veranschlagen. Nach allgemeiner Auffassung sind rd. 90 % aller Salmonellosefälle lebensmittelbedingt. Die Kosten der lebensmittelbedingten Salmonellosen in der EU belaufen sich demnach auf jährlich 560 – 2.840 Mio. Euro.¹

Im Jahr 2002 hat die Nationale Referenzzentrale für Salmonellen (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Graz) 8.421 humane Infektionen mit Salmonellen erfasst. Das ist ein Anstieg gegenüber 2001 um 9,4 %. Aufgrund der relativ hohen „Dunkelziffer“ nicht gemeldeter Erkrankungsfälle schätzt die Nationale Referenzzentrale ca. 50.000 bis 100.000 jährliche Erkrankungsfälle. Im Jahr 2002 wurden 11 Todesfälle durch Salmonelleninfektionen offiziell registriert.

¹ Bericht der EU-Kommission an das EU-Parlament und den Rat vom 01.08.2001, Doc. KOM(2001) 452
Salmonellenbekämpfungsprogramm 2006

Laut Angaben der „Statistik Austria“ (Jahrbuch der Gesundheitsstatistik 2000) wurden im Jahr 2000 ungefähr 1.800 Personen stationär wegen einer Salmonellose behandelt. Ein Krankenhausaufenthalt wegen Salmonellose kostet ca. 1.800 Euro. Daraus ergeben sich alleine für die stationär behandelten Erkrankungen Kosten für das Gesundheitswesen in Höhe von 3,24 Mio Euro bis 4,5 Mio Euro.

Die 1999 gegründete Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (kurz: QGV) wurde gemäß § 7 (2) Tierarzneimittelkontrollgesetz² im Sinne der Tiergesundheitsdienstverordnung³ als Geflügelgesundheitsdienst anerkannt⁴, um Geflügelgesundheitsprogramme zu erarbeiten und diese umzusetzen.

Das Programm baut auf den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen⁵ auf und wird durch darüber hinausgehende Vorschriften, die der **Verbesserung und Sicherung der Tiergesundheit sowie der Produktqualität** dienen, ergänzt.

Dabei werden insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Ursachenerkundung und Ursachenbekämpfung
- Keulung bei Elterntieren
- Sanierung von Betrieben, bei denen Hygienemängel festgestellt werden
- Impfung gegen Salmonellen bei Elterntieren
- umfassendes Monitoringprogramm mit vollständiger elektronischer Dokumentation im GDV
- Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Elterntieren, Bruteiern, Kücken und Jungtieren

Das Programm enthält u.a. Vorschriften für **Kontrolluntersuchungen sowie Analysen, Bekämpfungsmaßnahmen für Schadorganismen** (Schadnager, Fliegen, Käfer u.a.), **präventive Impfprogramme** und Maßnahmen wie **Gesundheitskontrollen**.

² Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. 28/2002, Teil I, vom 15.01.2002

³ Tiergesundheitsdienst-Verordnung (in Kraft seit 01.10.2002)

⁴ Anerkennungsbescheid bereits vorliegend für die Bundesländer: Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland

⁵ Tierarzneimittelkontrollgesetz, Fleischuntersuchungsgesetz, Tiergesundheitsgesetz, Futtermittelgesetz, Lebensmittelgesetz, Qualitätsklassengesetz, Tierkörperbeseitigungsgesetz, Tiergesundheitsdienstverordnung, Geflügelhygieneverordnung, Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung, Geflügel-fleisch-Hygieneverordnung, Tierarzneimittelanwendungsverordnung, Ausbildungsverordnung u. a.

In Verbindung mit dem zentralen GeflügelDatenVerbund (GDV) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV wird durch die **Analyse der Befunde** eine **Früh-erkennung** sowie eine **Feststellung erforderlicher Tilgungsmaßnahmen bzw. geeigneter Schritte** ermöglicht und durchgeführt, um die **Probleme an der Wurzel zu bekämpfen**.

Fünf EU-Mitgliedsstaaten incl. Österreich haben bisher die Zoonosen-Richtlinie 92/117 umgesetzt. Vier EU-Länder verfügen über ein von der EU-Kommission genehmigtes Salmonellenbekämpfungsprogramm. Österreich erhielt diese Genehmigung erstmals für das Jahr 2000 (siehe Entscheidung Nr. 2000/60/EG der EK vom 21.12.1999).

Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm für das Jahr 2001 wurde durch die EU-Kommission bezüglich tiermedizinischer⁶ und finanzieller Aspekte geprüft und mit Entscheidung SANCO/2579/2000 Rev.1 der EK vom 13.10.2000 erstmals in das Verzeichnis der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen mit EU-Cofinanzierung aufgenommen. Die EU-Genehmigung des Programms wurde für die Jahre 2002 und 2003 bestätigt.

Zusätzlich zu den entsprechenden Bestimmungen der geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Geflügelhygieneverordnung sowie der Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung), die einen integrierenden Bestandteil dieses Programmes darstellen, gelten folgende Vorschriften des vorliegenden Geflügelgesundheitsprogrammes:

⁶ Prüfung durch den Ständigen Veterinärausschuss der EU-Kommission

2) ELTERNTIERBETRIEBE (Bruteierproduktion)

a) Elterntierbetriebe müssen die Bestimmungen dieses Punktes erfüllen. Beim Einkauf von Elterntieren (Elterntierkücken und voraufgezogene Jungelterntiere) sind die Bestimmungen des Anhangs J einzuhalten.

b) Jede Elterntierherde erhält zum Zeitpunkt der Einnistung seitens der QGV im Zuge der Erfassung im GDV ein eindeutiges Herdenkennzeichen entsprechend den Vorgaben des GeflügelDatenVerbundes (GDV) zugeteilt. Die Bruteier, die Kücken, das Mastgeflügel bis zur Schlachtung, die Junghennen sowie die Legehennenherden werden durch alle Stufen der Produktion durch den GDV einer automatischen und lückenlosen Kennzeichnung unterzogen, die eine Rückverfolgbarkeit bis zum Kücken bzw. bis zum Elterntier ermöglicht. Die Ausdehnung der Rückverfolgbarkeit auf die produzierten Eier- und Geflügelfleischprodukte soll in einem weiteren Schritt angestrebt werden.

c) Die Durchführung von Impfungen oder der Einsatz von Antibiotika zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Salmonellen ist nur entsprechend den Bestimmungen des Anhangs F ("Impfprogramm gegen Salmonellen") erlaubt.

d) Elterntierstallungen und dazugehörige Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen an die Bestimmungen des Anhangs C, dem "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann. Das Herdenmanagement hat im "Rein-Raus-Verfahren"⁷ zu erfolgen.

e) Elterntierstallungen, die neu errichtet oder umgebaut werden, müssen über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV werden bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabteilungen der Landwirtschaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.

f) Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorräumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorräumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorräumes verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten. Saubere Stallschuhe und saubere Stallbekleidung sind vom Landwirt bereitzuhalten.

g) Der Vorraum muss bestmöglich sauber gehalten werden. Die "reine" Vorräumzone ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

h) Jeder Elterntierbetrieb hat über einen verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen

⁷ Ausstellungen in Teilpartien entsprechen hierbei dem Rein-Raus-Prinzip; vor jeder Neueinnistung muss ein umfassender Reinigungs- und Desinfektionsprozess erfolgen;

Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienierisiko darstellt. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tieraussfälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.

i) Die Haltung von Elterntieren zur Bruteiproduktion ist ausschließlich in geschlossenen Stallungen unter Einhaltung aller Hygienevorkehrungen, die in diesem Programm vorgesehen sind, erlaubt. Jeglicher Auslauf ins Freie ist vom Zeitpunkt der Einnistung der Elterntiere (Küken oder Jungtiere) bis zum Ende der Bruteierlieferung (Abschluss der Legeperiode bzw. bis zur Schlachtung) aufgrund des besonderen Hygienierisikos in der Elterntierhaltung untersagt.

j) Die Elterntierbetriebe sind verpflichtet, alle relevanten Daten, dem Geflügelgesundheitsdienst QGV zur Eingabe in den GeflügelDatenVerbund zu melden. Hierzu gelten die Meldeverpflichtungen gemäß Anhang H.

3) BRÜTEREIEIEN

a) Brütereien dürfen nur Bruteier zukaufen und brüten, die den Qualitätsvorschriften dieses Programmes entsprechen. Beim Einkauf von Bruteiern sind die Bestimmungen des Anhangs K einzuhalten.

b) Jede Brüterei hat über einen verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von Brutabfällen, aussortierten Bruteiern und toten Küken zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Brüteriegebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienierisiko darstellt.

c) Für jede Brüterei ist in Zusammenarbeit mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV nach den neuesten Erkenntnissen des Hygienemanagements ein Hygienehandbuch zu erstellen, falls ein derartiges nicht bereits vorliegt. Die Brütereien sind verpflichtet sich an die Bestimmungen, dieses Hygienehandbuchs, welche nach den Grundprinzipien des HACCP-Konzeptes zu erstellen sind, zu halten. Die QGV wird die einzelnen Brütereien zur Erstellung dieses Handbuches kontaktieren und ihnen dabei behilflich sein.

d) Die Brütereien sind verpflichtet, alle relevanten Daten in den GDV einzugeben. Konkret müssen sämtliche Bruteierlieferungen, alle Brut- und Schlupfdaten sowie die Kükenauslieferungen im GDV dokumentiert werden. Hierzu gelten die Meldeverpflichtungen gemäß Anhang H.

e) Die Brütereien sind verpflichtet, das seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV bereitgestellte Probenmaterial bei allen Kükenauslieferungen mitzuführen und bei der Entladung der Küken am Betrieb im Beisein des Landwirtes aus den Kückensteigen die Proben für die Einstelluntersuchung gemäß den im Anhang enthaltenen Probenplänen zu ziehen. Die Brütereien sind verpflichtet, die Untersuchungsaufträge für sämtliche Einstelluntersuchungen im GDV anzulegen und die gezogenen Proben mit dem Barcode-Etikett des Ausdruckes zu kennzeichnen. Die Proben sind gemeinsam mit dem ordnungsgemäß angelegten und unterzeichneten Untersuchungsauftrag durch die Brüterei an das entsprechende Labor einzusenden.

f) Die Brütereien sind verpflichtet, die gemäß Probenplan (Anhang A) vorgesehenen Eigenkontrollen vorschriftsmäßig durchzuführen und die entnommenen Proben gemeinsam mit einem im GDV angelegten Untersuchungsauftrag zur Untersuchung an das entsprechende Labor einzusenden.

g) Für Brütereien mit eigener Elterntierhaltung gilt Punkt 3) f) sinngemäß für die Eigenkontrollen im Elterntierbereich.

4) MASTBETRIEBE

a) Mastbetriebe müssen die Bestimmungen dieses Punktes erfüllen. Beim Einkauf bzw. für die Auslieferung von Kücken an Mastbetriebe sind die Bestimmungen des Anhangs K einzuhalten.

b) Mastgeflügelstallungen und dazugehörige Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen an die Bestimmungen des Anhangs C, dem "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann.

c) Mastgeflügelstallungen müssen sinnvollerweise über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere (z.B.: Brett) in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein.

d) Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorräumens. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorräumens verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten.

e) Der vorhandene Vorraum muss sauber gehalten werden. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV wird die Notwendigkeit eines Stallvorräumens geprüft, bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabteilungen der Landwirtschaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.

f) Jeder Mastgeflügelbetrieb hat über einen verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienierisiko darstellt. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierauffälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.

5) JUNGHENNENAUFZUCHTBETRIEBE

a) Junghennenaufzuchtbetriebe müssen die Bestimmungen dieses Punktes erfüllen. Beim Einkauf der Kücken bzw. für die Auslieferung von Junghennen an Legehennenbetriebe sind die Bestimmungen des Anhangs K einzuhalten.

b) Junghennenstallungen und dazugehörige Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen an die Bestimmungen des Anhangs C, dem "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann.

c) Junghennenstallungen müssen sinnvollerweise über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere (z.B.: Brett) in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein.

d) Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorraumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorraumes verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten.

e) Der Vorraum muss sauber gehalten werden. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV wird die Notwendigkeit eines Stallvorraumes geprüft, bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabteilungen der Landwirtschaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.

f) Jeder Junghennenbetrieb hat über einen dicht verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienearisiko darstellt. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierausfälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.

g) Die Junghennenbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten, der QGV zur Eingabe in den GeflügelDatenVerbund zu melden. Hierzu gelten die Meldeverpflichtungen gemäß Anhang H.

6) LEGEHENNENBETRIEBE (KONSUMPRODUKTION)

a) Legehennenbetriebe müssen die Bestimmungen dieses Punktes erfüllen . Beim Einkauf der Junghennen sind die Bestimmungen des Anhangs K einzuhalten.

b) Legehennenstallungen und dazugehörige Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen an die Bestimmungen des Anhangs C, dem "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann.

c) Legehennenstallungen müssen sinnvollerweise über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere (z.B.: Brett) in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein.

d) Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorraumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorraumes verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten.

e) Der Vorraum muss sauber gehalten werden. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV wird die Notwendigkeit eines Stallvorraumes geprüft, bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabteilungen der Landwirtschaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.

f) Jeder Legehennenbetrieb hat über einen dicht verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierausfälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.

g) Die Legehennenbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten, der QGV zur Eingabe in den GeflügelDatenVerbund zu melden. Hierzu gelten die Meldeverpflichtungen gemäß Anhang H.

7) GEFLÜGELSCHLACHTBETRIEBE

a) Die Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten in den GDV einzugeben. Hierzu gelten die Meldeverpflichtungen gemäß Anhang H.

8) FUTTERMITTELFIRMEN und SELBSTMISCHBETRIEBE

a) Zur Fütterung dürfen nur Futtermittel verwendet werden, die dem "Leitfaden für Futtermittel für die Geflügelfütterung" entsprechen. Als Anforderungen hierfür gelten die Bestimmungen des Anhangs I sowie die Vorschriften dieses Punktes 8.

b) Fertig-Mischfuttermittel für **Elterntierherden** dürfen nur in eigens hierfür eingesetzten Silowägen transportiert bzw. angeliefert werden. Sofern aufgrund logistischer Einschränkungen mit dem gleichen Silowagen auch unbehandelte Rohkomponenten oder andere Futtermischungen transportiert werden, so ist die Futtermittelfirma verpflichtet, den Geflügelgesundheitsdienst QGV hiervon in Kenntnis zu setzen und in Abstimmung mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV ein geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsverfahren festzulegen. Die Wirksamkeit der festgelegten Verfahren wird durch ein Probenziehungsprogramm der QGV gem. Anhang I (Wischtupfer od. Staubproben vom Silowagen) überprüft.

c) Getreide zur Herstellung von selbst gemischten Futtermitteln oder zur Beifütterung ist **in allen Geflügelbetrieben** in geschlossenen Getreidesilos oder derart zu lagern, dass eine Kontamination durch Ratten, Vögel, Hunde, Katzen, Mäuse etc. bestmöglich verhindert wird. Weiters ist sicherzustellen, dass fertiges Mischfutter keinesfalls durch Nagetiere, Vögel, Katzen, Hunde oder Käfer rekontaminiert wird. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für die sogen. Reuschenlagerung von Mais.

d) Die Mahl- und Mischanlagen sind ein wesentlicher Teil der Kontrollen durch die QGV. Sämtliche Futter- und Tränkeanlagen aller Betriebe sind entsprechend den Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C nach jeder Ausstallung bzw. vor jeder Neueinstellung einer Herde zu reinigen und zu desinfizieren.

e) Für den Fall unzureichender Kontrollergebnisse gem. Punkt 8) e) kann seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV als Auflage eine Sonderreinigung mit nachfolgender Inspektion bzw. nach entsprechender Beratung eine geeignete Verbesserungsmaßnahme verpflichtend vorgeschrieben werden.

f) Die Futtermittelfirmen sowie Selbstmischbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten an die QGV zu übermitteln. Hierzu gelten die Meldeverpflichtungen gemäß Anhang H.

9) BETRIEBE mit Enten und/oder Gänsehaltung

a) Es gelten die Bestimmungen des Punktes 4 (Mastbetriebe) sowie der entsprechenden Anhänge, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

10) RECHTSVORSCHRIFTEN

a) Dieses Geflügelgesundheitsprogramm baut auf der Geflügelhygieneverordnung (BGBl. 243/2000), der Geflügelfleisch-Hygieneverordnung (BGBl. 403/94) sowie der Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung (BGBl. 404/94 i.d.F. BGBl. 519/96, BGBl. 189/98 und BGBl. 244/2000) auf und enthält darüberhinausgehende Bestimmungen.

Programmträger ist der Geflügelgesundheitsdienst QGV.

b) Mitgliedsbetriebe des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind zur Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Geflügelgesundheitsprogrammes sowie zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Programmbestimmungen verpflichtet.

c) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV ist verpflichtet, auf die Einhaltung der berührten Rechtsvorschriften (siehe z.B. TGD-Verordnung) sowie der Bestimmungen dieses Programmes durch die Mitglieder des GGD zu achten. Verstöße gegen die Programmbestimmungen können, je nach der Schwere des Vergehens, zu Sanktionen führen. Die teilweise, wiederholte oder gänzliche Nichterfüllung von Eingabeverpflichtungen im GDV stellt jedenfalls einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Programmbestimmungen dar.

d) Am Programm teilnehmende Betriebe haben sich durch eine entsprechende vertragliche Bestimmung schriftlich⁸ zu versichern, dass die zuliefernden Betriebe die Bestimmungen des Geflügelgesundheitsprogrammes erfüllen. Diese Bestimmung bezieht sich verständlicherweise jeweils auf die Produktionsstufe des Zulieferbetriebes. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV werden diesbezügliche Lieferbestimmungen in mehrsprachiger Version erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

e) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, Organen, die im Auftrag der QGV die Einhaltung der Programmbestimmungen kontrollieren bzw. überwachen, den Zutritt zu allen Produktionsanlagen sowie die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

⁸ Bestellunterlagen, Lieferschein (gültig ab 2004!)

11) GeflügelDatenVerbund (GDV)

- a)** Der GeflügelDatenVerbund (GDV) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des vorliegenden Geflügelgesundheitsprogrammes dar.
- b)** Die Einhaltung der Eingabeverpflichtungen ist sowohl durch die QGV als auch im Rahmen der externen Programmkontrolle zu kontrollieren.
- c)** Die Nichteinhaltung von Eingabeverpflichtungen ist seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV zu beanstanden und erforderlichenfalls zu sanktionieren.

12) Verantwortung und Administration

- a)** Dem Geflügelgesundheitsdienst QGV obliegt die Einführung, Umsetzung und laufende Betreuung dieses Geflügelgesundheitsprogrammes sowie der damit verbundenen Qualitätssicherungs- und –verbesserungsmaßnahmen.
- b)** Zur Durchführung der gemäß Geflügelhygieneverordnung sowie gemäß diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen sind die Mitglieder des Geflügelgesundheitsdienstes QGV verpflichtet.
- c)** Der Geflügelgesundheitsdienst QGV kann einzelne Bestimmungen dieses Geflügelgesundheitsprogrammes, nach erfolgten Beratungen im jeweils zuständigen Ausschuss des Geflügelgesundheitsdienstes QGV (Eier oder Geflügelfleisch) abändern, wenn dies angebracht erscheint. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Weiterentwicklung des Programmes den qualitäts-orientierten Zielsetzungen des Geflügelgesundheitsdienstes QGV an die bestmögliche Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen entspricht. Derartige Abänderungen oder Weiterentwicklungen werden nach der Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ als Folge der Annahme durch den Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ wirksam.

13) Anhänge

Anhang A: Probenpläne zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen

Die vorliegenden Probenpläne gelten zusätzlich zu den Vorschriften der Geflügelhygieneverordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Qualitätsgeflügelprogrammes darstellen.

Dieser Anhang A) gilt nicht für Kleinbetriebe, die unter Anhang B) definiert sind.

A.1 Probenplan - Elterntierhaltung (ET⁹):

a) Beim Empfang einer Elterntierherde (Elterntier-Eintagskücken oder junge Elterntiere) in einem österreichischen Betrieb bei der Einfuhr in das Programmgebiet Österreich werden die Proben (Windeln od. Kotmischproben) in dreifacher Anzahl gezogen. Eine Probe wird an das vom Verkäufer gewählte Labor gesandt, eine Probe ergeht an das vom Käufer gewählte Labor und die dritte Probe verbleibt beim probenziehenden Tierarzt als Referenzprobe. Diese Referenzprobe wird im Falle eines positiven Befundergebnisses einer der untersuchten Proben an ein Labor eingeschickt, welches einvernehmlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wird. Die ausgewählten Laboratorien müssen zugelassene Laboratorien sein und seitens der nationalen Veterinärbehörden zur Durchführung von Untersuchungen auf Salmonellen autorisiert sein. Die Proben sind vom zuständigen amtlichen Tierarzt oder vom Betreuungstierarzt zu ziehen.

Beim **Import von Elterntierkücken** ist

- ✓ eine Windel- oder Einstreuprobe von **1 Kückenbox (100 Kücken) je 1.000 Kücken** zu entnehmen und versiegelt an ein Laboratorium der AGES zur Untersuchung auf Salmonellen einzusenden und
- ✓ eine Untersuchung einer **Kückenstichprobe auf Enrofloxacin, Ceftiofur und Gentamycin** durch einen **biologischen Hemmstofftest aus der Oberschenkelmuskulatur und Leber** zu veranlassen.
Spezifikation: STAR PROTOKOLL – Screening Test for Antibiotic Residues, erstellt vom Community Reference Laboratory for Antimicrobial Residues-AFSSA-Fougeres France.
- ✓ Weiters sind Blutproben aus der Kückenstichprobe auf Mykoplasma gallisepticum und M. synovia und auf Antikörper gegen Salmonellen mit LPS, SE/ST Antibody-Elisa auf Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium zu untersuchen sowie eine weiterführende Untersuchung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.
Für den MG-Test ist das Nobilis MG Antigen In Vitro Diagnosticum zur Serum-Schnell-Agglutination anzuwenden.

Der **Stichprobenumfang** für die zu beprobenden Kücken (obzitierte Kückenstichprobe):

Herdengröße (bis)	Probenumfang Stück Kücken
1500	2
2000	3
3000	4
5000	6
7000	7
9000	9
10000	10

⁹ ET = Elterntiere

12500	13
15000	15
17500	18
20000	20

Bei der **Einfuhr von legereifen Jung-Elterntiere** ist

- ✓ das bei der Aufzucht der Elterntiere angewandte Impfprogramm gegen Salmonellen festzustellen (Lebend- od. Totvaccine nach Herstellerempfehlung),
- ✓ eine Untersuchung von 60 Kotmischproben je Herde auf Salmonellen zu veranlassen,
- ✓ ein biol. Hemmstofftest auf Enrofloxacin, Ceftiofur und Gentamycin aus Oberschenkelmuskulatur und Leber von mind. 1 Tier je 5.000 Tieren durchzuführen und
- ✓ 20 Blutproben mit LPS, SE/ST Antibody-Elisa auf Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium zu untersuchen sowie eine Impferfolgbestätigung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.

b) Alle Proben aus Elterntierbeständen sind auf alle Salmonellen zu untersuchen.

c) Während der **Aufzuchtphase** sind

im Alter von 4 Wochen 60 Kotmischproben vom Betreuungstierarzt, im Alter von 10 - 12 Wochen Schlepptupfer vom Betriebsinhaber (Eigenkontrolle) und im Alter von 16 - 20 Wochen 60 Kotmischproben vom Betreuungstierarzt zu entnehmen und auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

d) In allen Elterntierherden sind während der **Legephase** mindestens alle vier Wochen (kürzere Probenintervalle sind erlaubt) Schlepptupfer vom Betriebsinhaber (Eigenkontrolle) zu entnehmen und auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

Probenplan – Elterntierhaltung - Übersicht:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Probe gemäß:</u>	<u>Probenart</u>	<u>Untersuchung auf:</u>	<u>Probenahme</u>
1. Tag	§ 19 (1) Z 1 lit b) aa) bzw. QGV-A.1 a)	Windeln und ev. bis 10 verendete Kücken, falls vorhanden;	alle Salmonellen	Amtliche Probe oder Betreuungstierarzt
4. Woche	§ 19 (1) Z 1 lit b) bb) bzw. QGV-A.1 c)	Kotmischprobe	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
10.-12. Woche	QGV-A.1 c)	Schlepptupfer	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt(EK)
16.-20. Woche ¹⁰ <u>während der Legephase</u> ¹¹	§ 19 (1) Z 1 lit b) bb) bzw. QGV-A.1 c)	Kotmischprobe	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
Einfuhr nach Österreich	QGV-A.1 a)	Kotmischprobe	alle Salmonellen	Amtstierarzt od. Betreuungstierarzt
alle 4 Wochen	QGV-A.1 d)	Schlepptupfer oder Kotmischprobe	alle Salmonellen	Eigenkontrolle
frühestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung	§ 37	9 Kloakentupfer	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt

¹⁰ 16. Woche entspricht dem Zeitpunkt 2 Wochen vor Eintritt in die Legephase

¹¹ zusätzlich zu jenen Untersuchungen, die gemäß § 19 (1) Z 2 lit c Hyg.VO 2000 in der Brüterei erfolgen;

max. 3 Tage
vor Schlachtung § 38

keine

Lebenduntersuchung Betreuungstierarzt

nach der
Desinfektion QGV-C d)

Wischtupfer
bzw. Abklatscher

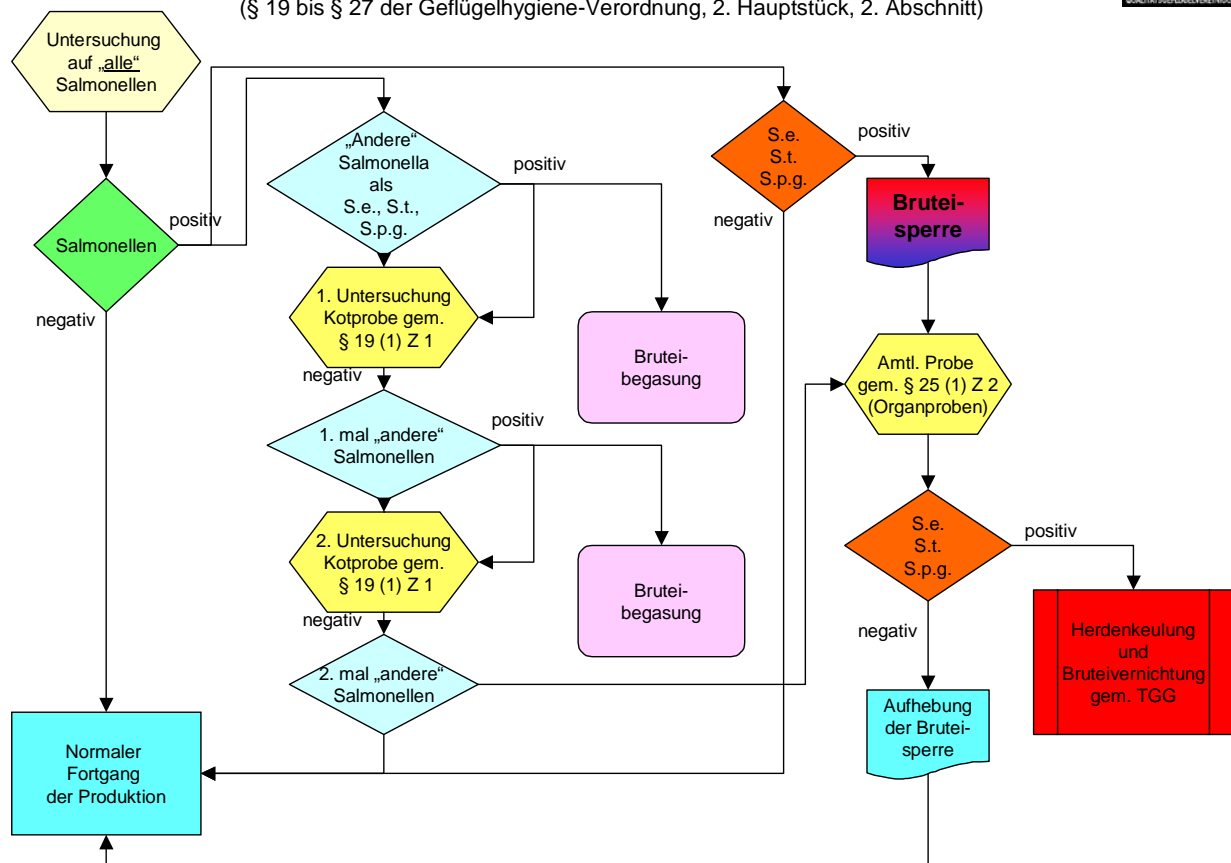
alle Salmonellen

Betreuungstierarzt

(Die Desinfektionskontrolle ist nicht nach jedem Durchgang verpflichtend vorgesehen, wird jedoch empfohlen!)

Salmonella – Monitoring in Elterntierherden

(§ 19 bis § 27 der Geflügelhygiene-Verordnung, 2. Hauptstück, 2. Abschnitt)



A.2 Probenplan - Brüterei:

a) Zur Überwachung des Hygienezustandes in der Brüterei sind gem. § 33 (1) Gefl.Hyg.VO während der Betriebsperiode durch den beauftragten Tierarzt regelmäßig in Abstand von jeweils 6 Wochen 60 Proben zu sammeln. Die Kontrollen müssen sich auf die betrieblichen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte und Transportmittel erstrecken. Die Proben sind entsprechend ihrer Herkunft zu Sammelproben zu vereinigen und einer bakteriologischen Untersuchung in einem Laboratorium zu unterziehen. Neben der Untersuchung auf Salmonellen und Coliforme wird die Bestimmung der Gesamtkeimzahl als wichtiger Leitparameter empfohlen.

b) Alle zwei Wochen ist im Rahmen der Eigenkontrolle aus jedem Brutapparat eine Brutstaubprobe oder eine Mekonium-Mischprobe von 250 Kücken oder 50 Steckenbleiber je Bruteiherkunft (Herde) zu entnehmen und in einem zugelassenen Labor auf Salmonellen untersuchen zu lassen. Alle acht Wochen ist diese Probenahme als amtliche Probe durchzuführen.

Probenplan – Brüterei – vereinfachte Übersicht (Details siehe Verordnung):

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Probe gemäß:</u>	<u>Probenart</u>	<u>Untersuchung auf:</u>	<u>Probenahme</u>
Alle 2 Wochen von jeder Bruteiherkunft	§ 19 (1) Z 2 lit c) bzw. QGV-A.2 c)	Brutstaub od. Mekonium-Mischprobe von 250 Kücken oder 50 Steckenbleiber	alle Salmonellen	Eigenkontrolle
alle 6 Wochen	§ 33 (1) bzw. QGV-A.2 a)	60 Proben Staub, Flaum Abstriche (3 Sammelproben)	Bakteriologie	Betreuungstierarzt
alle 8 Wochen	§ 19 (1) Z 2 lit c) bzw. QGV-A.2 c)	Brutstaub od. Mekonium-Mischprobe von 250 Kücken oder 50 Steckenbleiber	alle Salmonellen	Amtliche Probe

A.3 Probenplan - Masthühner- und Truthühnerhaltung:

a) Bei jeder Einstellung von Masthühner- und Truthühnerkücken, die nicht unter Einhaltung des vorliegenden Salmonellenmonitoring- und bekämpfungsprogrammes erbrütet wurden, sind durch den Betriebsinhaber in Gemeinsamkeit mit dem Kückenlieferanten **3 Wischtupfer aus 5 Kückensteigen (gepoolt in einem Probensackerl) oder Windeln von über 250 Kücken** zu entnehmen und auf Salmonellen untersuchen zu lassen.

b) Die Probenentnahme gemäß Punkt a) hat noch am Kückenlieferwagen vor bzw. während der Entladung der Kücken zu erfolgen. Über die gezogenen Proben ist bis spätestens zwei Tage nach der Kückenauslieferung durch die liefernde Brüterei ein Untersuchungsauftrag im GDV anzulegen. Der ausgedruckte Untersuchungsauftrag ist gemeinsam mit der Probe zur Untersuchung auf Salmonellen einzusenden. Siehe auch Punkt 3) e) und f).

c) Innerhalb von drei Wochen vor der Schlachtung sind gem. den geltenden Bestimmungen der Gefl.Hyg.VO vom Betreuungstierarzt aus jeder Herde 9 Kloakentupfer zu entnehmen und gepoolt auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

Probenplan – Mastbetriebe - Übersicht:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Probe gemäß:</u>	<u>Probenart</u>	<u>Untersuchung auf:</u>	<u>Probenahme</u>
1. Tag	QGV-A.3 a)	Eingangskontrolle -Windeln	alle Salmonellen	Eigenkontrolle Kückenlieferant + Landwirt
frühestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung	§ 37	9 Kloakentupfer	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
max. 3 Tage vor Schlachtung	§ 38	keine	Lebenduntersuchung	Betreuungstierarzt
nach der Desinfektion	QGV-C d)	Wischtupfer bzw. Abklatscher	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt

(Die Desinfektionskontrolle ist nur dann verpflichtend vorgeschrieben, wenn in der Vorherde Salmonellen gefunden wurden.)

A.4 Probenplan – Junghennenaufzucht für Legehennen (Konsumeiproduktion):

a) Bei jeder Einstellung von Legeküchenherden sind durch den Betriebsinhaber in Gemeinsamkeit mit dem Kückenlieferanten **3 Wischtupfer aus 5 Kückensteigen (gepoolt in einem Probensackerl) oder Windeln von über 250 Kücken** zu entnehmen. Es gilt die Probenbestimmung A.3 a). Handelt es sich bei den Junghennenherden um „eigene“ Herden, die aus einer betriebseigenen Brüterei geliefert werden, so kann diese Einstalluntersuchung entfallen.

b) Die Probenentnahme gemäß Punkt a) hat noch am Kückenlieferwagen vor bzw. während der Entladung der Kücken zu erfolgen. Über die gezogenen Proben ist am gleichen Tag durch die liefernde Brüterei ein Untersuchungsauftrag im GDV anzulegen. Der ausgedruckte Untersuchungsauftrag ist gemeinsam mit der Probe zur Untersuchung auf Salmonellen einzusenden. Siehe auch Punkt 3) e) und f).

c) In der 8. -12. sowie der 14. -20. Woche sind durch den Betreuungstierarzt 60 Kotmischproben zu entnehmen und auf Salmonellen untersuchen zu lassen.

Probenplan – Junghennenaufzuchtsbetriebe - Übersicht:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Probe gemäß:</u>	<u>Probenart</u>	<u>Untersuchung auf:</u>	<u>Probenahme</u>
1. Tag	QGV-A.3 a)	Eingangskontrolle -Windeln	alle Salmonellen Kückenlieferant + Landwirt	Eigenkontrolle
8..-12. Woche	QGV-A.4 c)	60 Kotmischproben	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
14..-20. Woche (Ergebnis muss zur Umstallung in den Legebetrieb vorliegen)	QGV-A.4 c)	60 Kotmischproben	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
nach der Desinfektion	QGV-C d)	Wischtupfer bzw. Abklatscher	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt

(Die Desinfektionskontrolle ist nur dann verpflichtend vorgeschrieben, wenn in der Vorherde Salmonellen gefunden wurden.)

A.5 Probenplan - Legehennenhaltung:

a) Bei jeder Einnistung von Junghennenherden in Legehennenbetrieben sind durch den Betriebsinhaber in Gemeinsamkeit mit dem Junghennenlieferanten **60 Kotproben aus den Junghennensteigen (gepoolt in einem Probensackerl)** zu entnehmen. Bei der Anlieferung in Containern mit Gitterböden, ist nach der Entladung eines Teiles der Container eine **Sammelkotprobe vom LKW-Boden (mind. 250 g)** zu entnehmen. Diese Probenziehung hat vor bzw. während der Entladung vom Transportfahrzeug zu erfolgen. Erfolgt die Einnistung der Junghennen am Legehennenbetrieb aus betriebseigener Junghennenaufzucht, so kann diese Einnistunguntersuchung wegfallen.

b) Vierteljährlich sind vom Betreuungstierarzt 60 Kotmischproben sowie Wischtupfer (Boden, Wände, Sortier- und Packanlage ...) zur Kontrolle der Eipackstelle und des Eierlagerraumes zu entnehmen und auf Salmonellen untersuchen zu lassen.

c) Innerhalb von drei Wochen vor der Schlachtung sind vom Betreuungstierarzt aus jeder Herde 9 Kloakentupfer zu entnehmen und gepoolt auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

Probenplan – Legehennenbetriebe - Übersicht:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Probe gemäß:</u>	<u>Probenart</u>	<u>Untersuchung auf:</u>	<u>Probenahme</u>
Einnistung	QGV-A.5 a)	Eingangskontrolle - 60 Kotproben	alle Salmonellen	Eigenkontrolle JH-Lieferant + Landwirt
1 x vierteljährlich	QGV-A.5 b)	60 Kotmischproben	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
1 x vierteljährlich	QGV-A.5 b)	Wischtupfer im Eierlagerraum		Betreuungstierarzt
frühestens 3 Wochen vor der beabsichtigten				
Schlachtung	§ 37	9 Kloakentupfer	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
max. 3 Tage vor Schlachtung	§ 38	keine	Lebenduntersuchung	Betreuungstierarzt
nach der Desinfektion	QGV-C d)	Wischtupfer bzw. Abklatscher	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt

(Die Desinfektionskontrolle ist nur dann verpflichtend vorgeschrieben, wenn in der Vorherde Salmonellen gefunden wurden.)

Anhang B: Untersuchungs- und Bekämpfungsplan für Kleinbetriebe

Das aktuelle Programm enthält keine Kleinbetriebsregelung.

Anhang C: Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zur Vorbeugung:

a) Unabhängig von den Bekämpfungsplänen gegen Salmonellen oder anderen unerwünschten Krankheitserregern sind die Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der allgemeinen Hygiene die entscheidende Voraussetzung zur Gesunderhaltung der Geflügelbestände und der Qualität der Eier- und Geflügelfleischprodukte.

b) Die bestmögliche Optimierung des gesamten Hygienemanagements in den Betrieben aller Produktionsstufen, insbesondere die ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Produktionsanlagen, bietet die wichtigste Grundlage für die Vermeidung und Reduzierung von Salmonellen sowie anderen relevanten Erregern. Reinigung und Desinfektion sind in der Geflügelhaltung wegen der hohen Schmutz- und Keimbelastung und der ohnehin schwer zu desinfizierenden rauen Oberflächen (z.B. Stallmauern) untrennbar miteinander verbunden. Durch die Kombination von Reinigung und Desinfektion ist eine Herabsetzung der Keimbelastung auf unter 1000 Keime/cm² Stallfläche erreichbar.

c) Zur Desinfektion sind jene handelsüblichen Desinfektionsmittel zu verwenden, die gemäß geltendem Desinfektionsmittelerlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen hierzu vorgesehen sind.

d) Die Überprüfung des Desinfektionserfolges hat stattzufinden, wenn während des vorangegangenen Durchgangs eine der durchgeführten Untersuchungen ein salmonellenpositives Ergebnis ergab. Die Probenahme erfolgt grundsätzlich durch den Betreuungstierarzt wobei die Entnahme von 60 Proben (Wischtupfer od. Abklatscher) von Stallboden und -wänden, Futter-, Tränke- und Lüftungseinrichtungen sowie sonstigen Stellen vorgeschrieben ist.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Desinfektionskontrolle darf im betreffenden Stall noch nicht eingestreut werden.

e) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV kann im Falle unzufriedenstellender Befundergebnisse bzw. eines ungenügenden Desinfektionserfolges Verfahren zur Reinigung und Desinfektion im jeweils erforderlichen Umfang festlegen.

f) Auf Basis der Befundergebnisse, die sich im Laufe der Produktionsperiode und über mehrere Perioden hinweg ergeben, sowie entsprechend der Ergebnisse der Betriebskontrollen, die zur Überwachung des Geflügelgesundheitsprogrammes erfolgen, kann die QGV die Durchführung einer Betriebsanalyse zur Feststellung und erforderlichen Behebung von baulichen Hygienemängeln sowie Fehlern im Hygienemanagement des Betriebes vorschreiben. Die Betriebsanalyse erfolgt in Gemeinsamkeit mit dem Betriebsführer.

g) Die Stallschuhe sowie die Stallbekleidung sind regelmäßig einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die Stallschuhe sowie der Vorraum sind darüber hinaus regelmäßig zu desinfizieren.

Anleitung zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelstallungen:

Nachstehende Anleitung ist bezüglich der technischen Angaben **nicht verbindlich**; sie dient als Orientierungshilfe!

Reihenfolge	Arbeiten	Arbeit mit dem Hochdruckreiniger	Bemerkungen
1. Vorarbeiten - Grobreinigung	<p>Bewegliche Einrichtungen (Tränke- und Fütterungsanlagen) entfernen und extra behandeln, Stall ausmisten (besenrein),</p> <p><u>Nicht vergessen:</u> Nebenräume des Stalles, Lüftungsanlagen (Ventilatoren, Lüftungsklappen, Ab- und Zuluftöffnungen, Dach und Außenwände falls erforderlich) Abflussrinnen, Vorplatz,</p>		
2. Reinigung	<p>Einweichen: 1 bis 1,5 l Wasser/m², Einwirkzeit ca. 3 Std., kurz vor dem Reinigen noch einmal ca. 0,3 l Wasser/m² versprühen,</p> <p>Reinigen: 13 bis 15 l Wasser/min. mit 40 °C bis Oberflächenstruktur, Farbe und ursprüngliche Beschaffenheit der Baumaterialien deutlich erkennbar sind und abfließendes Spülwasser frei von Schmutzteilchen ist, bei Verwendung von Reinigungsmitteln gründlich nachspülen (vermindern die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel !!)</p> <p>Trocknen: Wasserreste entfernen, Stall abtrocknen lassen</p>	<p>Druck: ca. 10 bar Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m Flachstrahldüse</p> <p>Druck: 80 bis 100 bar, Arbeitsabstand: bis 40 cm Flachstrahldüse, über 40 cm Rundstrahldüse</p>	<p>Lüftung abschalten</p> <p>Lüftung einschalten</p>
3. Desinfektion	<p>Desinfizieren, Einwirken lassen, Lösung nach Gebrauchsanweisung herstellen, ca. 0,4 l/m² mit 40 °C (außer Chlor- und Sauerstoffabspalter) auf alle gereinigten Flächen und Einrichtungsgegenstände ausbringen (gründlich benetzen) und nach Vorschrift einwirken lassen,</p>	<p>Druck: 10 bis 12 bar Durchflussmenge: 400 bis 500 l/Std. Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m, Desinfektions- oder Flachstrahldüse</p>	Lüftung abschalten
4. Nacharbeiten	<p>Reste von Desinfektionsmitteln aus Tränke- und Fütterungseinrichtungen entfernen, Stall trocknen und mind. 4 - 5 Tage leer stehen lassen; die Leerstehzeit von mind. 7 Tagen nach Ausstallung der letzten Herde gem. Gefl.Hyg.VO ist jedenfalls einzuhalten!</p>		Lüftung einschalten

Anhang D: Schädlings-, Nager- und Fliegenbekämpfungsprogramm und Maßnahmen zur Vorbeugung der Übertragung von Krankheitserregern durch Vögel, Katzen, Hunde u.a.

- a)** In Geflügelställen ist die Bekämpfung von Ratten, Mäusen und Insekten besonders wichtig. Vor allem der Getreideschimmelkäfer sowie weitere Insekten können die Wirkung der Reinigung und Desinfektion zunichte machen. Geflügelstallungen und sonstige Produktionsanlagen¹² sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigungen durch sämtliche Arten von Haustieren, anderer Nutztiere und Vögel ausreichend zu schützen, sodass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern in die Geflügelbestände möglichst ausgeschlossen werden kann.
- b)** Betriebe, die Geflügel in Auslaufhaltung¹³ halten, haben besonderes Augenmerk auf die Weidepflege und Weidetechnik zu legen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, um zu verhindern, dass die Weide, der Vorplatz bzw. der Auslauf für die Herde ein Hygiene- oder Krankheitsrisiko darstellt. Der Geflügelgesundheitsdienst QGV wird in Zusammenarbeit mit der Geflügelklinik der VMU Wien einen diesbezüglichen Leitfaden erarbeiten.
- c)** Die Lagerung von Stalldünger hat derart zu erfolgen, dass eine Rückübertragung von unerwünschten Keimen in den Stallbereich ausgeschlossen ist.
- d)** Der Vorplatz der Stallungen soll aus veterinärhygienischen Gründen befestigt sein und sauber gehalten werden.

¹² Vorräume, Futterlager, Einstreulager, div. technischen Anlagen, TKV-Container,

¹³ Freilandmast (Biomastgeflügel, Gänse, Enten u.a.)

Anhang E: Erstellung von Immunogrammen (Serologie):

a) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV erachtet die ständige Überwachung des Immunitäts- und Infektionsstatus der **Elterntierherden** für besonders wichtig. Zur Feststellung des Gesundheitszustandes sowie zur Früherkennung allfälliger Infektionen sind Immunogramme zu erstellen.

b) Von allen Elterntierherden ist ein Immunogramm zu erstellen.

c) Je nach Gesundheitssituation und –entwicklung der Elterntierherde entscheidet der Betreuungstierarzt über den Zeitpunkt der Durchführung des Immunogrammes, über die Anzahl von Immunogrammen pro Herde sowie über den durchzuführenden Untersuchungsumfang.

d) Das **Immunogramm** umfasst
(Entscheidung durch den Betreuungstierarzt):
Mycoplasma gallisepticum,
Mycoplasma synoviae,
Salmonella enteritidis,
Salmonella typhimurium
Salmonella pullorum gallinarium,
Infektiöse Bronchitis,
Newcastle Disease,
Gumboro,
Aviäre Enzephalitis,
Kückenanämie,
Aviäre Rhinotracheitis
Infektiöse Laryngotracheitis,
Aviäre Influenza

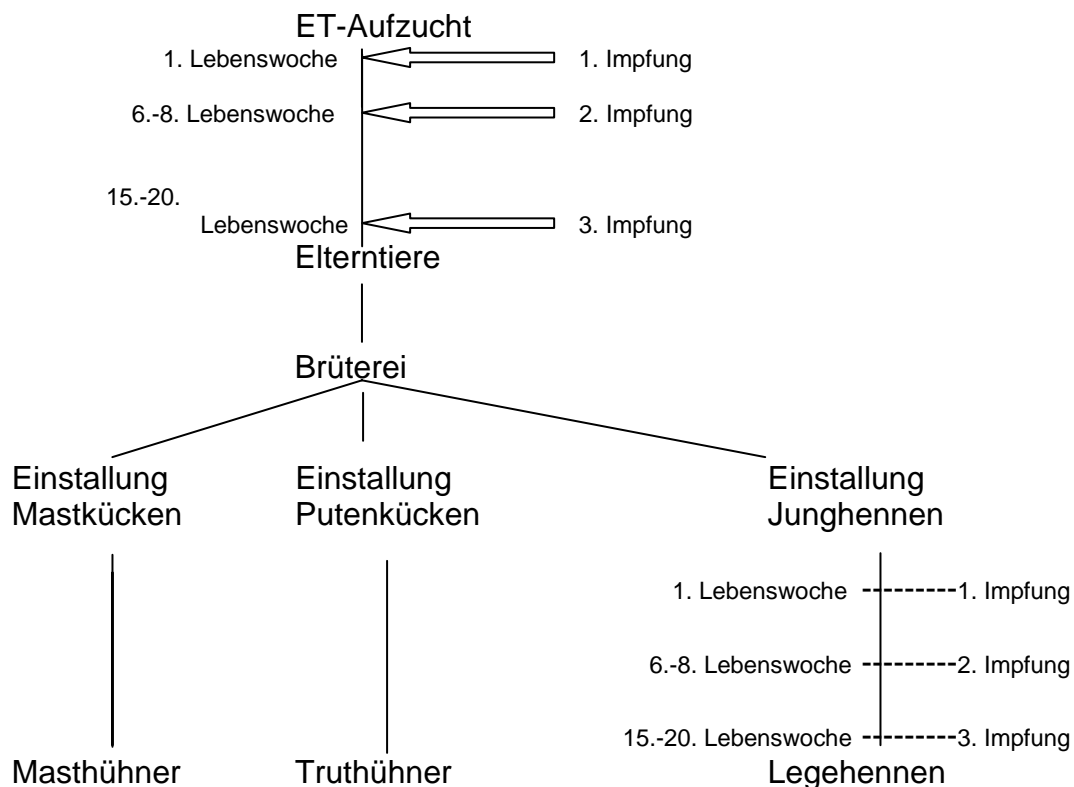
e) Zur Erstellung von Immunogrammen werden 20 Blutproben durch den Betreuungstierarzt entnommen und in einem Labor zur Untersuchung gebracht.

Anhang F: Impfprogramm gegen Salmonellen:

a) Die Impfung der Elterntierbestände gegen Salmonellen bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektionsrisikos sowie der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung und durch den Schutz der Mast- und Legekücken über maternale Antikörper in den ersten beiden Lebenswochen, zu vermindern.

b) Die Schutzimpfung gegen Salmonellen ist bei allen Elterntierherden in Form einer dreimaligen Vaccination gegen **Salmonella enteritidis** durchzuführen, wobei die dritte oral oder als Adsorbatimpfung erfolgen kann. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 der Geflügelhygieneverordnung wird ausdrücklich verwiesen.

c) Zur Anwendung gelangt folgendes Impfprogramm, wobei die Empfehlungen der Impfstoffhersteller jedenfalls einzuhalten sind.



Anhang G: Impfprogramm gegen sonstige Krankheiten:

a) Zur Sicherung des Gesundheitsstatus der **Elterntierherden** sowie der nachge-lagerten Lege- und Mastgeflügelherden ist ein mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV vereinbartes Immunisierungsprogramm bei allen Herden durchzuführen. Die prophylaktische Immunisierung stellt eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung und Sicherung eines hohen Qualitätsniveaus der zu produzierenden Eier- und Geflügelfleischprodukte dar.

b) Impfprogramm für Elterntiere (zusätzlich zu Anhang F):

Zeitpunkt¹⁴	Art¹⁵	Verabreichung¹⁶	Durchführung
Spät. 1. Tag	Marek	Injektion	Verpflichtend
1. Woche	Coccidiose	Oral	*)
1. Woche	Salmonellen I	Oral	Verpflichtend
4. Woche	IB I + Gumboro	Oral	Verpflichtend
6. Woche	CAV	Oral	*)
7. Woche	ND	Oral	*)
6.-8. Woche	Salmonellen II	Oral	Verpflichtend
9. Woche	IB II	Oral	Verpflichtend
10. Woche	TRT	Oral	*)
11. Woche	IB III	Oral	Verpflichtend
12. Woche	AE	Oral	Verpflichtend
13. Woche	IB IV	Oral	*)
14. Woche	ILT	Oral/Augentropf	*)
16-20.. Woche	Salmonellen III	Oral oder Injektion/Adsorbat	Verpflichtend
16. Woche	IB/Gumboro ND/TRT	Injektion/Adsorbat	*)
16.-18. Woche	Pocken	Injektion	*)

*) diese Impfungen werden empfohlen, erfolgen jedoch je nach Infektionsdruck (regionale Lage des Betriebes, Gesundheitszustand der Herde u.a.) und obliegen der fachlichen Entscheidung des Betreuungstierarztes; darüber hinaus kann der Betreuungstierarzt zusätzliche Impfmaßnahmen ergreifen;

c) Impfprogramm für Masthühner:

Mastgeflügelherden werden gegen die Infektiöse Bronchitis sowie gegen die Gumboro-Krankheit immunisiert.

Beide Impfmaßnahmen sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Die Durchführung erfolgt auf Basis der Entscheidungen des zuständigen Betreuungstierarztes in Zusammenarbeit mit dem Mastbetrieb und dem zuständigen Schlachtbetrieb sowie dem Geflügelgesundheitsdienst (begründete Anwendung).

¹⁴ alle Zeitpunktangaben für Impfungen sind ca.-Angaben, den exakten Impfzeitpunkt entscheidet der Tierarzt

¹⁵ für alle Impfungen gilt selbstverständlich, dass diese ausschließlich mit hierfür zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden dürfen; es gelten die entspr. gesetzlichen Bestimmungen;

¹⁶ Eine Abweichung von der Applikationsform steht dem Betreuungstierarzt frei, Injektionspräparate sind nur zur Anwendung durch den Tierarzt zugelassen.

d) Marek-Vaccination und Coccidioseprophylaxe bei Langmast-Masthühner:

Mastgeflügelherden, die in Freilandhaltung gehalten werden, werden nach Feststellung der Prophylaxenotwendigkeit durch den zuständigen Betreuungstierarzt gegen Coccidiose und bei Langmast (mit oder ohne Freilandhaltung) gegen die Mareksche Krankheit immunisiert.

e) Impfprogramm bei Mast-Truthühnern:

Mast-Truthühnerherden werden nach Feststellung der Prophylaxenotwendigkeit durch den zuständigen Betreuungstierarzt gegen TRT, ND und HE immunisiert.

f) Impfprogramm für Jung- und Legehennen

Es ist bei allen Junghennen während der Aufzucht eine Vaccination gegen **Salmonella enteritidis** durchzuführen.

Zur Anwendung gelangt folgendes Impfprogramm, wobei die Empfehlungen des jeweiligen Impfstoffherstellers jedenfalls einzuhalten sind.

Zeitpunkt¹⁷	Art¹⁸	Verabreichung¹⁹	Durchführung
1. Tag	Marek	Injektion	Verpflichtend
1. Woche	Coccidiose	Oral	*)
1. Woche	Salmonellen I	Oral	Verpflichtend
4. Woche	IB I + Gumboro	Oral	Verpflichtend
7. Woche	ND I	Oral	*)
6.-8. Woche	Salmonellen II	Oral	Verpflichtend
9. Woche	IB II	Oral	Verpflichtend
10. Woche	TRT	Oral	*)
11. Woche	IB III	Oral	*)
12.-14. Woche	ND II	Oral	*)
12. Woche	AE	Oral	*)
14. Woche	ILT	oral/Augentropf	*)
16-20.. Woche	Salmonellen III	Oral oder Injektion/Adsorbat	Verpflichtend
¼ jährlich in Legeherden	IB	Oral	*)

*) diese Impfungen werden empfohlen, erfolgen jedoch je nach Infektionsdruck (regionale Lage des Betriebes, Gesundheitszustand der Herde u.a.) und obliegen der fachlichen Entscheidung des Betreuungstierarztes; darüber hinaus kann der Betreuungstierarzt zusätzliche Impfmaßnahmen ergreifen;

¹⁷ alle Zeitpunktangaben für Impfungen sind ca.-Angaben, den exakten Impfzeitpunkt entscheidet der Tierarzt

¹⁸ für alle Impfungen gilt selbstverständlich, dass diese ausschließlich mit hierfür zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden dürfen; es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;

¹⁹ Zusätzliche Applikationsformen sind dem Beipackzettel zu entnehmen
Injektionspräparate sind nur zur Anwendung durch den Tierarzt zugelassen.

Anhang H: GDV - Melde- und Eingabeobligungen:

Grundsätzliches:

Die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung hat zur Qualitätssicherung, zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Geflügelherden, insbesondere von Salmonellen, einen elektronischen **GeflügelDatenVerbund** (kurz: GDV) entwickelt. Sämtliche Daten des Verkehrs von Bruteiern, lebendem Geflügel werden ebenso erfasst wie alle durchgeführten Untersuchungen auf Salmonellen, deren Befund-ergebnisse, durchgeführte Impfungen, Krankheitsdiagnosen und Behandlungen in den Herden. Im Rahmen einer Weiterentwicklung des GDV im laufenden Jahr werden die Voraussetzungen geschaffen, sodass auch die Untersuchungsaufträge sowie die Befundergebnisse für bakteriologische, serologische und parasitologische Untersuchungen (Immunogramme u.s.w.) im GDV angelegt und dokumentiert werden können. Der GDV ermöglicht sodann ein umfassendes, qualitätsorientiertes Ursachenmanagement²⁰.

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über das Monitoring von Zoonosen²¹ erfordert den vernetzten Aufbau von nationalen Datenverbänden zur verbesserten Erfassung von Zoonosen und deren Bekämpfung. Der GDV bildet die österreichische Grundlage zur Erfüllung der Verpflichtungen, die aufgrund des neuen Zoonosenrechts der Europäischen Union künftig vorgegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen:

Die Betriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten an die QGV zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist im Zuge des Beitrittes zum GGD das Mitgliedsstammdatenblatt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der QGV vorzulegen. Änderungen der relevanten Stammdaten, insbesondere geänderte Daten hinsichtlich der Stallkapazitäten, sind der QGV mitzuteilen.

Die QGV führt aufgrund der durch den elektronischen Datenverbund vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine Analyse der Befunde durch und leitet unverzüglich eine Ursachenanalyse ein. Je nach Ergebnis kann die QGV geeignete Maßnahmen zur Eingrenzung der Verbreitung von Salmonellen sowie zur Beseitigung der Infektionsursache anordnen.

Sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind verpflichtet, entsprechend den QGV-Vorgaben die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben, soweit dies auf das jeweilige Mitglied zutrifft.

Im Falle des Widerrufs der Zustimmungserklärung gem. § 8 Datenschutzgesetz (siehe Beitrittserklärung) sowie der weiteren Verpflichtungen wird der Mitgliedsbetrieb bzw. Programmteilnehmer aus dem Geflügelgesundheitsdienst (QGV) ausgeschlossen.

Der Widerruf wird der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht.

Die Nichterfüllung von Datenmelde- bzw. Eingabeobligungen in den GDV stellt einen schwerwiegenden Mangel in der Programmerrfüllung dar und verpflichtet die QGV zur schriftlichen Dokumentation des Mangels. Dem betroffenen GGD-Mitglied ist seitens der QGV eine Auflage sowie eine Frist mitzuteilen.

²⁰ Befundanalysen, Ursachenfindung, Ursachenbekämpfung,

²¹ Doc. SANCO/2929/99-Rev.1 (VI/6437/99-Rev-4); Zoonosen sind Krankheitserreger, die über tierische Lebensmittel beim Menschen Erkrankungen verursachen können, die Tiere jedoch meist nicht krank macht;

Die Programmteilnehmer der Kategorien Betreuungstierärzte, Brütereien, Schlachtbetriebe und Junghennenvermarkter sind verpflichtet, die im Rahmen des GDV vorgesehenen Dateneingaben vollständig und ordnungsgemäß durchzuführen.

1) Meldeverpflichtungen für Elterntierbetriebe:

- a) Elterntierbetriebe sind verpflichtet **jede Einnstallung** einer neuen Elterntierherde (Kücken- oder Jungtiere) **bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Einnstelltermin** der QGV anzukündigen.
Bis **spätestens 1 Woche** nach der erfolgten Einnstallung, ist diese an die QGV zu melden. Die Käufer von Elterntierkücken oder voraufgezogenen Jung-Elterntieren sind verpflichtet, alle relevanten Unterlagen und Daten gem. Punkt b) des Anhanges J bei jedem Kauf einer Elterntierherde binnen einer Woche nach Einnstallung der QGV zu übermitteln (Original oder Kopie).
- b) Die Bestimmungen des **Anhanges J**, die bei der **Einnfuhr von Elterntieren** (Kücken oder Jungtieren) **in das Programmgebiet Österreich** gelten, sind einzuhalten.
- c) Der importierende Elterntierbetrieb hat in Zusammenarbeit mit seiner abnehmenden Brüterei dafür zu sorgen, dass die zum Nachweis der Garantien gem. Anhang J Buchstabe c) erforderlichen Unterlagen bzw. relevanten Herdendaten ebenso wie die erforderlichen Veterinärzeugnisse gemeinsam mit den Lieferpapieren am Elterntierbetrieb aufliegen.
- d) Jede **Ausstellung von Elterntieren** ist **bis 3 Tage nach Ausstellung** telefonisch, per Fax oder Mail an die QGV zu melden.
- e) Die Elterntierbetriebe haben keine direkten Dateneingabeverpflichtungen in den GDV.

2) Meldeverpflichtungen für Brütereien:

- a) Jede **Bruteillieferung an die Brüterei** wird binnen 48 Stunden nach Anlieferung – Freitaganelieferungen bis spätestens Dienstag – durch die Brüterei in den GDV eingeben.
- b) Das **Bruteillagerverzeichnis** sowie das **Brutbuch** ist gemäß den Vorgaben des GeflügelDatenVerbundes zu führen.
- c) Die Brüterei dokumentiert jede **Kückenauslieferung** durch Eingabe in den GDV. Diese Meldung erfolgt idealerweise gleichzeitig mit der **Aktivierung des Untersuchungsauftrages** für die Wischtupferprobe (Einnstalluntersuchung), die bei der Kückenlieferung gemeinsam mit dem Bauern gezogen wurde. Diese Eingaben müssen bis spätestens 2 Tage – Freitagauslieferungen bis spätestens Dienstag – nach der Kückenauslieferung durchgeführt werden.
- d) Im Zuge der ersten Kückenauslieferung einer ET-Herkunft wird auch der **Gumboro-Impfzeitpunkt** angegeben. Der zuständige Betreuungstierarzt des Mastbetriebes wird durch den GDV über die erfolgte Einnstallung sowie über den Gumboro-Impfzeitpunkt automatisch informiert.
- e) Die Bestimmungen des **Anhanges J**, die bei der **Einnfuhr von Elterntieren** (Kücken oder Jung-ET), **in das Programmgebiet Österreich** gelten, sind einzuhalten.

3) Meldeverpflichtungen für Mastbetriebe und Legehennenhalter:

- a) Die Mastbetriebe und Legehennenhalter haben **keine direkten Dateneingabeverpflichtungen** in den GDV.

4) Meldeverpflichtungen für Schlachtbetriebe:

- a) Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet, sämtliche Schlachtungen durch Eingabe des „**voraussichtlichen Schlachtdatums**“ in den GDV rechtzeitig anzugeben. Der zuständige Tierarzt wird automatisch verständigt, sodass die Lebenduntersuchung gem. § 38 (1) Gefl.Hyg.VO rechtzeitig organisiert und durchgeführt werden kann.
- b) Jede **Schlachtlieferung** bzw. jede Abholung von Mastherden oder Teilen davon (Teilschlachtungen) wird durch Eingabe des Schlachtdatums sowie der Anzahl der Tiere in den GDV erfasst.

5) Meldeverpflichtungen für Futtermittelfirmen:

- a) Die Futtermittelfirmen melden für alle Futtertypen, die im Zuge der Einführung des GDV exakt definierten **qualitätsrelevanten Futtermittelbestandteile**. D.h., dass der Einsatz von Coccidiostatika, antibiotischen Leistungsförderern, Probiotika, tierischem Eiweiss, GVO ebenso der QGV mitgeteilt wird wie bestimmte Umsetzungen der Vermarktungsnorm für Geflügelfleisch.

6) Meldeverpflichtungen für den Betreuungstierarzt:

- a) Der Tierarzt ist verpflichtet, alle Probenziehungen zur Untersuchung auf Salmonellen bei allen Herden von GGD-Betrieben, die im GDV enthalten sind, durch **Anlage des Untersuchungsauftrages** im GDV zu aktivieren, den Auftrag auszudrucken und gemeinsam mit der Probe an eines jener Laboratorien, welche im GDV zur Auswahl stehen, zur Untersuchung einzusenden.
- b) Sämtliche **Impfungen**, die in den Herden von GGD-Betrieben, die im GDV enthalten sind, vorgenommen werden sind im GDV zu protokollieren.
- c) Alle auftretenden **Krankheiten sowie deren Behandlungen** in Herden von GGD-Betrieben, die im GDV enthalten sind, sind im GDV zu protokollieren.
- d) Das **Gesundheitszeugnis** gem. § 38 Gefl.Hyg.VO ist im GDV zu aktivieren.

7) Meldeverpflichtungen für Junghennenaufzieher bzw. -vermarkter:

- a) Der Junghennenaufzieher bzw. vermarkter dokumentiert jede **Junghennen-auslieferung** durch Eingabe in den GDV.
- b) Die Bestimmungen des **Anhanges K**, die bei der **Einfuhr von Junghennen in das Programmgebiet** Österreich gelten, sind einzuhalten.

Anhang I: Leitfaden für Futtermittel für die Geflügelfütterung

Zur Sicherstellung der hygienischen Qualität von Futtermittel, die in der Geflügelfütterung verwendet werden, sind unter besonderer Beachtung aller erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen in Futtermittel die Bestimmungen dieses Anhangs zu berücksichtigen.

- a) Gemäß § 7 Abs. 2 der Gefl.Hyg.VO 2000²² darf nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden.
- b) Als geeignete Maßnahmen im Sinne der obzitierten Verordnungsvorschrift können Anwendung finden: Verfahren der modernen Futtermitteltechnologie wie Heißpelletierung, Expander- oder Extrudertechnologien. Weiters kann der Einsatz von organischen Säuren (z.B.: Ameisensäure, Propionsäure u.a.) als geeignete Maßnahme angesehen werden.
- c) Bedingt durch die Gefahr der Übertragung von Salmonellen durch Futtermittel ist in allen Stufen der Futtermittelproduktion, der Lagerung und des Transportes von Futtermittel und deren Ausgangserzeugnissen höchstes Augenmerk darauf zu legen, dass weder eine Infektion noch eine Rekontamination²³ erfolgen kann.
- d) Die Einhaltung der allgemeinen Hygienegrundsätze sowie das Fernhalten von jeglicher Art von Nagetieren, Vögeln, Katzen und Hunden aus dem Bereich der Futtermittellagerung, -produktion sowie der Fütterungsanlagen sind besonders zu beachten.
- e) Die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen bei Silowägen i. S. von Punkt 8) b) soll durch ein Stichprobenprogramm (Wischtupfer oder Staubproben) überprüft werden. Das in diesem Punkt vorgesehene Stichprobenprogramm wird noch in Zusammenarbeit mit der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit erarbeitet. Dieser Punkt wird daher unabhängig von der Beschlussfassung des vorliegenden Programmes beraten.

²² BGBl. 243/2000 vom 28. Juli 2000

²³ Neuerliche Infektion nach vorhergegangener Keimfreimachung (z.B. nach Pelletierung)

Anhang J: Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Elterntieren (Elterntierkücken und Jungelterntiere)

- a) Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten (Verkäufer) über relevante Vorschriften des Geflügelgesundheitsprogrammes und die geltende Fassung der Bestimmungen dieses Anhangs zu informieren.
- b) Der Verkäufer von Elterntieren muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren,
- dass die Groß-Elterntierherden keinesfalls gegen das Vorkommen von Salmonellen behandelt (Antibiotika etc.) wurden ,
 - dass voraufgezogene Elterntiere gegen Salmonellen vacciniert sind und sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen entsprechend den Vorgaben des vorliegenden Programmes durchgeführt wurden,
 - dass sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen, die entweder direkt von den Groß-Elterntierherden oder aus der Umgebung (Stall, etc) durchgeführt wurden, negative Befunde ergeben haben,
 - dass während des Zeitraums von 30 Tagen vor der Lieferung von Elterntierkücken in jener Brüterei in der die betroffene Herde erbrütet wurde keine Untersuchung auf Salmonellen einen positiven Befund ergeben hat,
 - dass keine Behandlung der Bruteier oder der Eintags-Elterntierkücken mit Antibiotica erfolgte.

Zum Nachweis der Garantien gem. Buchstabe b) ist der Lieferant (Verkäufer) von Elterntieren verpflichtet, sämtliche relevanten Herdendaten dem Käufer anlässlich der Lieferung auszuhändigen. Dabei ist bei der Lieferung von Elterntierkücken eine vollständige Dokumentation sämtlicher Untersuchungen auf Salmonellen und derer Ergebnisse, der durchgeführten Impfungen der Groß-Elterntiere, aus der die ET-Kücken stammen, bei Jung-Elterntieren auch von Behandlungen, durchgeführten Immunogrammen u.s.w. entsprechend den Vorgaben des vorliegenden Programmes mitzuübergeben.

- c) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV und der Käufer behalten sich alle Rechte vor. Ebenso behalten sich die QGV und der Käufer nach selbst veranlassten bzw. durchgeführten Untersuchungen auf Salmonellen das Recht auf weitere Nachfragen zum Zwecke der epidemiologischen Befundanalyse vor.
- d) Jede beabsichtigte Lieferung nach Österreich von Elterntierkücken ist vom Elterntierbetrieb (Käufer) der QGV (siehe Anhang H Punkt 1. a)) dem Geflügelgesundheitsdienst QGV mitzuteilen.
- e) Beim Empfang einer Elterntierherde (Elterntier-Eintagskücken oder junge Elterntiere) in einem österreichischen Betrieb bei der Einfuhr in das Programmgebiet Österreich werden die Proben (Windeln od. Kotmisch-proben) in dreifacher Anzahl gezogen. Eine Probe wird an das vom Verkäufer gewählte Labor gesandt, eine Probe ergeht an das vom Käufer gewählte Labor und die dritte Probe verbleibt beim probenziehenden Tierarzt als Referenzprobe. Diese Referenzprobe wird im Falle eines positiven Befunder-gebnisses einer der untersuchten Proben an

ein Labor eingeschickt, welches einvernehmlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wird. Die ausgewählten Laboratorien müssen zugelassene Laboratorien sein und seitens der nationalen Veterinärbehörden zur Durchführung von Untersuchungen auf Salmonellen autorisiert sein. Die Proben sind vom zuständigen amtlichen Tierarzt oder vom Betreuungstierarzt zu ziehen.

- f) Wenn in zwei der gemäß Buchstabe e) gezogenen Proben Salmonellen (alle Serotypen) gefunden werden, so haftet der Verkäufer (Lieferant) und ist dieser verpflichtet, so rasch als möglich kostenfrei eine Ersatzherde zur Verfügung zu stellen.
- g) Der Verkäufer hat bei Lieferung einer Elterntierherde an einen GGD-Betrieb, von welchem er gem. Punkt a) dieses Anhangs über die vorliegenden Programmbestimmungen informiert wurde, konkludent gehandelt.
- h) Die Käufer von Elterntierkücken oder voraufgezogenen Jung-Elterntieren sind verpflichtet, alle relevanten Unterlagen und Daten gem. Punkt b) dieses Anhangs bei jedem Kauf einer Elterntierherde binnen einer Woche nach Einstellung der QGV zu übermitteln (Original oder Kopie). Hiefür gelten die Bestimmungen gem. Anhang H Punkt 1) a) ("Meldeverpflichtungen für Elterntierbetriebe").

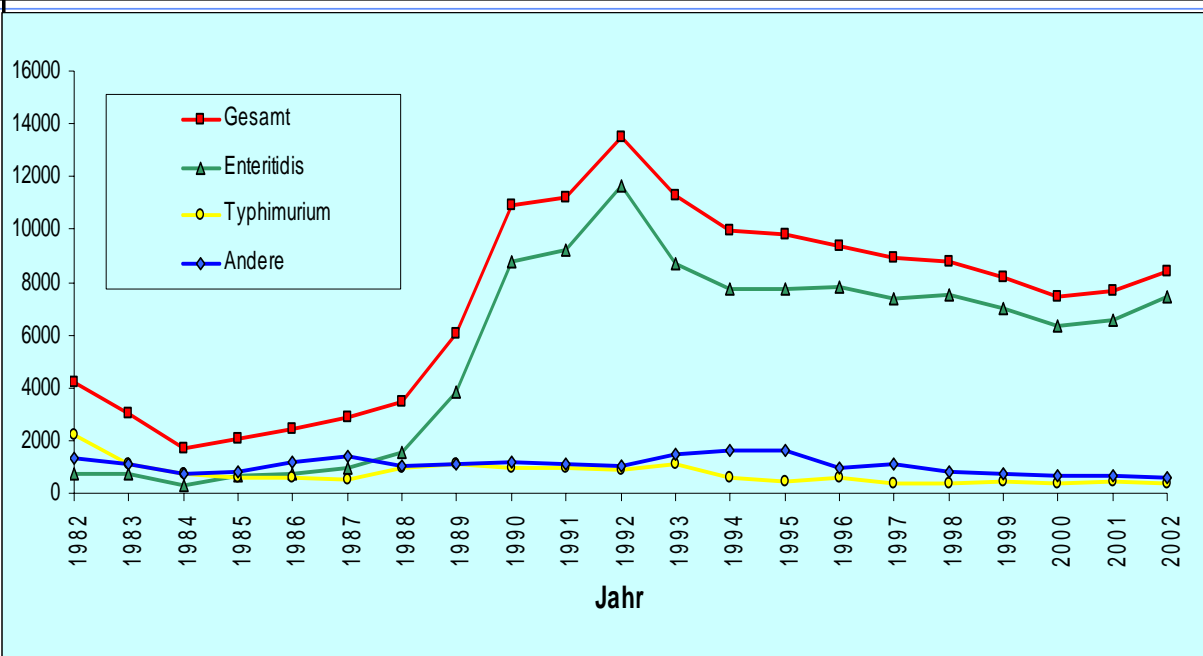
Anhang K: Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Bruteiern, Kücken oder Junghennen

- a) Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten (Verkäufer) über relevante Vorschriften des Geflügelgesundheitsprogrammes und die geltende Fassung der Bestimmungen dieses Anhangs zu informieren.
- b) Der Verkäufer von **Bruteiern** muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren,
 - dass sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen in den Elterntierherden, aus denen die Bruteier stammen, sowie von Bruteiern und Steckenbleibern aus diesen Herden negative Befunde ergeben haben und
- c) Der Verkäufer von **Kücken** muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren,
 - dass sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen in den Elterntierherden, aus denen die Bruteier stammen, sowie von Bruteiern und Steckenbleibern aus diesen Herden negative Befunde ergeben haben und
- d) Der Verkäufer von **Junghennen** muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren,
 - dass die Junghennen entsprechend dem Probenplan gem. Anhang A.4 untersucht wurden und die Testungen ausschließlich salmonellennegative Ergebnisse erbracht haben und
 - dass die Junghennen entsprechend den Vorschriften dieses Geflügelgesundheitsprogrammes gegen Salmonellen vacciniert wurden.
- e) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV und der Käufer behalten sich alle Rechte vor. Ebenso behalten sich die QGV und der Käufer nach selbst veranlassten bzw. durchgeführten Untersuchungen auf Salmonellen das Recht auf weitere Nachfragen zum Zwecke der epidemiologischen Befundanalyse vor.
- f) Probenziehungspflicht bei der Einfuhr von Kücken in das Programmgebiet: Bei jeder Einfuhr von Kücken in das Programmgebiet (Lieferung an GGD-Betriebe) ist der Kückenlieferant verpflichtet, gemeinsam mit dem Landwirt im Sinne der Bestimmung des Anhangs A Punkt 3) a) die Einstalluntersuchung durchzuführen.
- g) Es gelten für den Bereich der Mastkücken für den ausländischen Verkäufer (Lieferanten) die gleichen GDV-Eingabeverpflichtungen wie für die inländische Brüterei.
- h) Der Verkäufer hat bei Lieferung einer Bruteiercharge, Kücken- oder Junghennenherde an einen GGD-Betrieb, von welchem er gem. Punkt a) dieses Anhangs über die vorliegenden Programmbestimmungen informiert wurde, konkludent gehandelt.

Anhang L: Graphiken

Nr. 1: Humanerkrankungen an Salmonellen

Salmonellenerstisolate, human Österreich



Berghold, Nationale Referenzzentrale für Salmonellen

Der vorliegende Vorschlag für ein Geflügelgesundheitsprogramm wäre geeignet, die Anzahl der Salmonellenerkrankungen, die zuletzt – mangels entsprechender politischer Rahmenbedingungen für den Junghennen- und Legehennensektor - wieder eine steigende Tendenz aufweist, deutlich zu reduzieren.

Menschliches Leid könnte vermindert und enorme Schäden für das Gesundheitssystem sowie für die Volkswirtschaft reduziert werden.